

Verzeichnis

§1 - Name und Sitz	2
§2 - Aufgaben und Ziele	2
§3 - Gemeinnützigkeit und Mittel des Verbandes	2
§4 - Eintritt der Mitglieder	3
§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§6 - Austritt der Mitglieder	4
§7 - Ausschluss und Streichung von Mitgliedern	4
§8 - Mitgliedsbeitrag	5
§9 - Organe des Verbandes	6
§10 - Die Mitgliederversammlung – Kreisjägertag	6
§11 - Der Vorstand	6
§12 - Obmänner	7
§13 - Der Verbandsausschuss	8
§14 - Berufung der Mitgliederversammlung Kreisjägertag	8
§15 - Beschlussfähigkeit	8
§16 - Beschlussfassung	9
§17 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	9
§18 - Geschäftsjahr und Rechnungswesen	9
§19 - Änderung der Satzung	10
§20 - Datenschutz	10
§21 - Inkrafttreten	11

§1 - Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Kreisjagdverband Stollberg e. V." (KJV Stollberg e.V.).
2. Der Verband hat seinen Sitz in 09385 Lugau, Chemnitzer Str. 55
3. Der Verband ist im Vereinsregister unter Nummer VR 7013 eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e.V.
5. Der Verband ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 29 BNatSchG.

§2 - Aufgaben und Ziele

1. Der Kreisjagdverband (KJV) vertritt die Interessen der im Kreisgebiet organisierten Jäger, Falkner und Hundeführer gegenüber Dritten. Insbesondere gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen in allen mit der Jagd, dem Jagdrecht und dem jagdlichen Brauchtum verbundenen Angelegenheiten.
2. Aufgabe des Verbandes ist die Erhaltung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes und Tierschutzes sowie der Erhalt des jagdlichen Brauchtums.
3. Die Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) die Ausübung der Jagd nach waidgerechten Gesichtspunkten,
 - b) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur,
 - c) Förderung der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes,
 - d) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens sowie der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,
 - e) den Zusammenschluss der Jäger, Falkner, Jagdhundeführer, Jagdhornbläser, Freunde, Gönner und Förderer der Jagd mit dem Ziel, deren Anliegen im Rahmen des Satzungszweckes in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten, insbesondere durch Beratung der Kreisbehörden in Angelegenheiten des Jagd- und Naturschutzes sowie durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes,
 - g) Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes.
 - h) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.

§3 - Gemeinnützigkeit und Mittel des Verbandes

1. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben für die Verwaltungsaufgaben begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Vereinigung die sich für den Umwelt- und Naturschutz einsetzt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Einwilligung des Finanzamtes an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung.

§4 - Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung und die Ziele des Verbandes anerkennt und unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss nach §13.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner schriftlichen Begründung des Verbandsausschusses.
5. Eine Änderung der Wohnanschrift ist vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. Die Verbandssatzung und die rechtmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane sind für die Mitglieder bindend.
7. Die Einrichtungen des Verbandes stehen jedem Mitglied, unter Beachtung der hierzu ergangenen Bestimmungen, zur Verfügung.
8. Alle Mitglieder haben folgende Rechte und sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und die Belange des KJV Stollberg e.V. zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuwenden und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen des KJV Stollberg e.V. und dessen Mitgliedern in der Öffentlichkeit schadet,
 - b) die Ihnen vom KJV Stollberg e.V. übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen oder auch für den KJV Stollberg e.V. zu verwalten,
 - c) die Beiträge satzungsgemäß an den KJV Stollberg e.V. zu entrichten
 - d) Wahlberechtigt sind nur Vollmitglieder nach §8/Abs. 7 mit einer gültigen Jäger- oder Falknerprüfung

§6 - Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt ist durch Kündigung oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung des Verbandes gegeben.
2. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Eine Kündigung ist dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
4. In Härtefällen kann nur der Vorstand abweichend vom Punkt 2 und 3 entscheiden.

§7 - Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch einen Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verband ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss nach §13. Zuvor sind dem Mitglied die Tatsachen, auf die sich der Ausschluss begründet, schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen dazu zu äußern.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist wirksam, wenn:
 - a. das Mitglied nicht binnen vier Wochen einen Widerspruch an den Vorstand richtet
 - b. einem Widerspruch durch den Verbandsausschuss nicht stattgegeben wird.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a. seiner Verpflichtung dem Verband gegenüber nicht nachkommt,
 - b. das Ansehen der Jägerschaft oder die Interessen des Verbandes erheblich schädigt,
 - c. ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KJV Stollberg e.V. trotz Mahnung länger als 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt
 - d. ein Mitglied der Satzung des KJV Stollberg e.V. vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des KJV Stollberg e.V. – oder dessen Mitglieder – schädigt.
 - e. Ein Mitglied die Aufnahmevoraussetzung nach §4 nicht mehr erfüllt.
5. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Jahresbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verband bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
7. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn die Sendung auf Grund einer falschen Adresse als unzustellbar zurückkommt.

8. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Verbandsausschusses.

§8 - Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr zu leisten.
2. Der jährliche Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des KJV Stollberg e.V. für das folgende Kalenderjahr festgesetzt. Der Beitrag ist unter Berücksichtigung der Abführung von Beiträgen an andere Verbände und Versicherungen des KJV Stollberg e.V. zu erheben und kann Ermäßigungen gewähren.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
4. Wirtschaftlich nicht Selbstständige Mitglieder zahlen den halben Beitrag und haben vor Beginn eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens zum 30.11. eine Änderung ihres Standes beim Vorstand anzuzeigen, um den Mitgliedsbeitrag entsprechend anzupassen. Diese Regelung gilt ab Eintrittsdatum für eine maximale Zeit von 2 Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern durch eine einfache Mehrheitsentscheidung eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Als Sonderrechte kommen in Betracht: Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen (z. B. Umlagen) sowie unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen. Ein oder mehrere Sonderrechte darf nur die Mitgliederversammlung gegenüber den benannten Ehrenmitgliedern erteilen. Sowohl die Ehrenmitgliedschaft als auch die erteilten Sonderrechte können mit Beginn eines neuen Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Widerruf ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
6. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu überweisen.
7. Beitragssätze
 - a. Vollmitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag
 - b. Neugemeldete Vollmitglieder mit Anmeldung im ersten Beitragshalbjahr zahlen im aktuellen Kalenderjahr den halben Beitrag
 - c. Neugemeldete Vollmitglieder mit Anmeldung im zweiten Beitragshalbjahr zahlen im aktuellen Kalenderjahr keinen Beitrag
 - d. Fördermitglieder zahlen den halben Betrag
 - e. Wirtschaftlich nicht Selbstständige Mitglieder zahlen den halben Beitrag
 - f. Ehrenmitglieder zahlen demnach den halben Beitrag. Der an den LJVSN abzuführende Anteil übernimmt der KJV Stollberg e.V.

§9 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung).
- b. der Vorstand (§ 11 der Satzung) und
- c. der Verbandsausschuss (§ 13 der Satzung).

§10 - Die Mitgliederversammlung – Kreisjägetag

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. die Bestellung des Vorstandes (§ 26 BGB) und der Widerruf der Vorstandsbestellung,
- b. die Erteilung der Richtlinien für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung),
- c. Entgegennahme des Berichtes des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- g. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i. Satzungsänderungen
- j. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
- k. Entscheidungen des Verbandsausschusses zu Ausschlüssen und Streichungen von Mitgliedern
- l. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Ehrung weiterer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- m. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung und Abberufung von Liquidationen.

§11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt und leitet den Verband im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und der Entschlüssen der Verbandsorgane. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung (§ 10) vorbehalten sind.

5. Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt ohne Stimme an allen Vorstandssitzungen teil.
6. Der Vorstand beruft auf die Dauer seiner Amtszeit Obmänner und überträgt ihnen innerhalb des Verbandes Aufgaben. Er kann bei Bedarf Interessengemeinschaften bilden.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder anderer Verbandsorgane oder sachverständige Personen einladen.
8. Der Vorstand kann Verbandsangelegenheiten durch die Obmänner und Obfrauen besorgen lassen.
9. Ein Mitglied des Vorstandes kann mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben und seinem Amt vorübergehend entbunden und von der nächstmöglichen Mitgliederversammlung endgültig abgewählt werden, wenn:
 - a. es seinen Aufgaben und Pflichten entsprechend seinem Ehrenamt nicht nachkommt,
 - b. es nicht aktiv an der Arbeit des Vorstandes teilnimmt,
 - c. es durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Ansehen des Vorstandes und des KJV Stollberg e.V. schadet
10. Über die sofortige Entbindung von Amt und Aufgaben beschließen die restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist über die sofortige Entbindung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zu informieren.
11. Ein anderes vom Vorstand zu bestimmendem Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgabe des entbundenen Mitgliedes bis zur Neuwahl.
12. Mitglieder des Vorstandes können ihr Wahlamt nicht vorübergehend ruhen lassen.
13. Kandidaten müssen mindestens Volljährig sein.
14. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vollmitglieder ergänzen.
15. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§12 - Obmänner

1. Der Vorstand kann Obfrauen und Obmänner benennen.
2. Die Obmänner und Obfrauen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse der zuständigen Organe des Kreisjagdverbandes gebunden.

§13 - Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. den berufenen Obmännern und Obfrauen unter §12

§14 - Berufung der Mitgliederversammlung Kreisjägertag

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitglieder. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Einladung auch elektronisch erfolgen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsbericht) und zur Genehmigung (Feststellung) des Haushaltsplanes einberufen werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§15 - Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Verbandsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§16 - Beschlussfassung

1. Die Wahlen
 - a. des Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters, erfolgen geheim anonym durch Stimmzettel.
 - b. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission von mindestens drei Mitgliedern zu bilden und durch Handzeichen zu bestätigen.
 - c. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes oder des Verbandsausschusses während der Wahlperiode aus, so wird ein Nachfolger durch Beschluss des Verbandsausschusses aus den Reihen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Wahl in diese Funktion kooptiert.
 - d. Weitere Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist auch hierbei schriftlich und anonym abzustimmen.
2. Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, sowie bei Wahlen, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln (§ 33 BGB) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 4 1 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§17 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder den Stellvertretenden geleitet wird, ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§18 - Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verbandsmittel werden vom Schatzmeister verwaltet. Er hat zum Abschluss eines jeden Jahres Rechenschaft zu legen.
3. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Verbandskasse und die Ausgaben und Einnahmen anhand der Belege zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres durch einen Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenbücher des KJV Stollberg e.V. hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit, wirtschaftlicher Vertretbarkeit und der Ordnungsgemäßheit der Anweisungen entsprechend der gültigen Satzung. Der Vorstand kann jederzeit anordnen, dass die

Rechnungsprüfung auch als Zwischenprüfung während des laufenden Kalenderjahres durchgeführt wird. Sollte ein bestellter Rechnungsprüfer ausfallen oder durch Wahl nicht zu Stande kommen, kann der Vorsitzende ersatzweise ein Mitglied des KJV Stollberg e.V. mit der Prüfung bestimmen.

5. Der Vorstand und der Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es entscheidet die Mehrheit zu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Erhält einer der Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, entscheiden die meisten Stimmen. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind.
6. Der Rechnungsprüfer kann durch Einzelwahl, Listenwahl oder Blockwahl gewählt werden.

§19 - Änderung der Satzung

Satzungsänderungen sind als Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des KJV Stollberg e.V.

§20 - Datenschutz

1. Der KJV Stollberg e.V. erhebt, verarbeitet, speichert, verändert, übermittelt, sperrt, löscht und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von EDV soweit diese Daten für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind oder wenn die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen des KJV Stollberg e.V. für die Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.
2. Zu den personenbezogenen Daten gehören u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsverbindungen, Bankverbindungen, Funktionen im Verein, Mitgliedschaft bei Jagdverbänden, Eintrittsdatum und Austrittsdatum usw.
3. Auf Antrag erteilt die Geschäftsstelle Auskunft über die zu dem Betroffenen gespeicherten personengebundenen Daten und über Zweck ihrer Verwendung.
4. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte zur Wahrung des Satzungszweckes oder an Behörden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung ist zulässig.
5. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet, gegenüber Presse und Medien sowie Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Betroffenen.
6. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzverordnung des Landesjagdverbandes Sachsens zu entnehmen.

§21 - Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 28.06.2023 von der Mitgliederversammlung des Kreisjagdverbandes Stollberg e.V. in **XXXXXXX** bestätigt und tritt mit Anerkennung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früher erlassene Satzungen und dazu ergangene Regelungen außer Kraft.
3. Die neu in Kraft getretene Satzung wird zur Anerkennung dem Registergericht vorgelegt.

Die Satzung wurde am **XXXX** beim Registergericht des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

Lugau, den 28.06.2023



Ronny Köhler
Vorsitzender des Kreisjagdverbandes Stollberg e.V.